



ALOIS STÖGER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stoeger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-20001/0031-II/A/2/2016

Wien, 4.5.2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 8717 /J der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kollegin und Kollegen** wie folgt:

Einleitend halte ich fest, dass die Zuständigkeit für grundsätzliche EU-beihilfenrechtliche Fragen dem Herrn Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zukommt und die Belange der Kranken- und Unfallversicherung der Frau Bundesministerin für Gesundheit obliegen.

Frage 1:

Zur weiteren Vorgangsweise habe ich Kontakt mit dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft aufgenommen; dieses wird als das für EU-beihilfenrechtliche Fragen zuständige Ressort die für eine Entscheidung notwendigen Schritte setzen.

Frage 2:

Die Schlussbestimmung regelt das Inkrafttreten der §§ 5 Abs. 1 Z 3 lit. a, 311a, 312, 696 Abs. 4 (mit Verordnung die feststellt, dass die Europäische Kommission den Überweisungsbetrag nach § 311a nicht als staatliche Beihilfe beurteilt), 308 Abs. 1, 311 Abs. 5 und 9 sowie 696 Abs. 5. Die Europäische Kommission überprüft gegenwärtig, ob der Überweisungsbetrag nach § 311a ASVG als staatliche Beihilfe zu beurteilen ist. Zu Fragen der beihilfenrechtlichen Beurteilung verweise ich auf die Zuständigkeit des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

Frage 3:

Nein. Die zuständige Dienststelle der Europäischen Kommission hat sich an die für das EU-Beihilfenecht zuständige Abteilung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft gewandt.

Frage 4:

Zu Fragen der beihilfenrechtlichen Beurteilung verweise ich auf die Zuständigkeit des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

Frage 5:

Hinsichtlich der Krankenversicherung verweise ich auf die Zuständigkeit der Bundesministerin für Gesundheit. Um pensionsversicherungsrechtliche Versorgungslücken zu verhindern, sind nach § 696 Abs. 5 ASVG die pensionsbezogenen Leistungen, Zusagen oder Anwartschaften der Unternehmensgruppe UniCredit Bank Austria Aktiengesellschaft bis zur Leistung des Überweisungsbetrages zu erbringen und zu erfüllen.

Frage 6:

Am Weiterbestehen des BA-CA-Pensionsäquivalents würde sich nichts ändern.

Fragen 7 bis 8:

Zu Fragen der beihilfenrechtlichen Beurteilung verweise ich auf die Zuständigkeit des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

Fragen 9 bis 11:

Zur weiteren Vorgangsweise habe ich Kontakt mit dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft aufgenommen. Vertreten wird die Ansicht, dass die UniCredit Bank Austria Aktiengesellschaft durch die Neuregelung des § 311a ASVG so gestellt ist, wie alle anderen Dienstgeber in der österreichischen gesetzlichen Pensionsversicherung auch. Es gilt für alle ein einheitlicher Beitragssatz von 22,8%.

Frage 12:

Der Überweisungsbetrag wird spätestens 2017 fällig, weil die Überweisungsbeträge grundsätzlich binnen 18 Monaten nach dem Ausscheiden aus dem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis zu leisten sind.

Frage 13:

Das Überweisungsverfahren tritt erst dann (rückwirkend) in Kraft, wenn der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz mit Verordnung feststellt, dass die Europäische Kommission den Überweisungsbetrag nach § 311a ASVG nicht als staatliche Beihilfe beurteilt.

Frage 14:

§ 312 ASVG regelt die Fälligkeit der Überweisungsbeträge auf Basis der geltenden Rechtslage. Demgemäß sind die Überweisungsbeträge binnen 18 Monaten nach dem Ausscheiden

aus dem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis zu leisten bzw. zurückzuzahlen; wird jedoch ein Antrag auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung gestellt, so sind die Überweisungsbeträge unverzüglich zu leisten bzw. zurückzuzahlen. In den Fällen, in denen die Leistungswirksamkeit der Versicherungsmonate erst ab dem 61. Kalendermonat nach dem Austritt aus dem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis eintritt, sind diese bis zu diesem Zeitpunkt zu leisten bzw. zurückzuzahlen.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

